

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Projekt F Fenstertechnik GmbH

Bahnhofstraße 1, 93180 Deuerling

(Stand: Juli 2026)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Montagearbeiten der Projekt F Fenstertechnik GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt). Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt.

Teil A – Verträge mit Privatkunden (B2C) nach BGB:

2. Vertragsschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung zustande. Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags (z. B. Maße, Aufteilungen, technische Details) bedürfen der Schriftform und können zu einer Preisänderung führen. Grundlage der Ausführung ist das endgültige Aufmaßprotokoll.

3. Preise und Zahlung

Alle Preise verstehen sich in Euro, netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen sind – sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde – innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug (§ 286 Abs. 3 BGB). Vertreter oder Monteure des Auftragnehmers sind nicht zum Inkasso berechtigt. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum der Projekt F Fenstertechnik GmbH. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum am neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zum Gesamtwert. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht verpfänden oder sicherungsübereignen.

5. Lieferzeit, Lieferverzögerung und höhere Gewalt

Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung technischer Details, Freigabe von Ausführungszeichnungen und Eingang vereinbarter Anzahlungen. Verzögert sich die Lieferung oder Montage infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen, Materialmangel, Streik, Witterung oder vergleichbarer Ereignisse, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Auftragnehmer informiert den Kunden unverzüglich über Verzögerungen. Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung sind ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Eine Nachfrist von 14 Kalendertagen gilt regelmäßig als angemessen. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.

6. Gewährleistung und Mängelrechte

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (§§ 434 ff. BGB). Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Lieferung oder Abnahme

schriftlich anzuzeigen. Bei Verbrauchern genügt rechtzeitige Absendung. Der Auftragnehmer ist zunächst berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt 10 (Haftung). Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Verbrauchern 24 Monate.

7. Annahmeverzug und Rücktritt des Kunden

Nimmt der Kunde die Ware oder Leistung nicht an, obwohl sie ordnungsgemäß angeboten wurde, gerät er in Annahmeverzug. In diesem Fall kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Aufwand und entgangenen Gewinn verlangen. Bei Rücktritt des Kunden ohne rechtlichen Grund ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschal 10 % des Auftragswertes als Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

8. Besondere Bedingungen für Montage- und Bauleistungen

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Montagearbeiten ohne Behinderung durchgeführt werden können (freier Zugang, abgeschlossene Vorarbeiten, Stromanschluss etc.). Für Monteure, Material und Werkzeuge ist ein geeigneter, abschließbarer Raum kostenlos bereitzustellen. Verzögert sich die Montage durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlende Bauvorbereitung, unklare Maße, nicht fertige Vorarbeiten anderer Gewerke), verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend. Eventuell entstehende Mehrkosten (z. B. erneute Anfahrt, Wartezeiten) trägt der Auftraggeber. Eine förmliche Abnahme ist vom Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu verlangen. Erfolgt keine Abnahme innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung, gilt die Leistung als abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel angezeigt wurden.

9. Kurzfristige Terminabsagen des Kunden

Für die Montage wird zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ein verbindlicher Einbautermin abgestimmt. Eine Verschiebung oder Absage dieses Termins durch den Kunden ist dem Auftragnehmer unverzüglich und in Textform mitzuteilen.

Sagt der Kunde den vereinbarten Einbautermin kurzfristig, d. h. weniger als 4 Wochen vor dem geplanten Ausführungstermin, ab oder verschiebt er diesen aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine pauschale Aufwandsentschädigung zu verlangen.

Die Pauschale bemisst sich nach dem voraussichtlichen Personalaufwand, der für den abgesagten Termin eingeplant war, multipliziert mit dem üblichen, im Unternehmen des Auftragnehmers geltenden Stundensatz für Montageleistungen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Projekt F Fenstertechnik GmbH, Deuerling. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände (§§ 12 ff. ZPO).

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Wir beteiligen uns nicht an einem Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

12. Datenschutz

Die Projekt F Fenstertechnik GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Auftragsabwicklung erforderlich ist (z. B. Lieferanten, Subunternehmer). Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.projektf.com/datenschutz

13. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Teil B – Verträge mit gewerblichen Kunden (B2B) nach VOB/B

1 Vertragsgrundlage

Für Verträge mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, Architekten, Bauträgern, Generalunternehmern oder öffentlichen Auftraggebern gelten ergänzend die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), in der jeweils gültigen Fassung. Die VOB/B wird dem Auftraggeber auf Wunsch in Textform zur Verfügung gestellt. Soweit diese AGB von den Bestimmungen der VOB/B abweichen, gilt die VOB/B vorrangig, sofern zwingendes Recht nichts anderes vorschreibt.

2 Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise gelten auf Grundlage des Angebots und der Leistungsverzeichnisse. Nachträge werden nach § 2 VOB/B abgerechnet. Zahlungen sind innerhalb von achtzehn Werktagen nach Zugang einer prüfaren Rechnung fällig; bei Abschlagsrechnungen gelten die Regelungen des § 16 VOB/B. Nach Ablauf von dreißig Kalendertagen tritt Zahlungsverzug ein. Verzugszinsen werden mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

3. Lieferzeit und Behinderung

Fristen und Termine richten sich nach den §§ 5 und 6 VOB/B. Verzögert sich die Ausführung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat – etwa durch Lieferverzug von Vorlieferanten, unverschuldeten Materialmangel, Witterung, höhere Gewalt oder behördliche Auflagen –, verlängern sich die vereinbarten Ausführungsfristen angemessen. Der Auftragnehmer zeigt Behinderungen unverzüglich schriftlich an.

3a. Kurzfristige Terminverschiebungen oder -absagen

Vereinbarte Ausführungstermine sind für beide Parteien verbindlich. Der Auftraggeber hat Terminverschiebungen oder -absagen unverzüglich und in Textform mitzuteilen.

Erfolgt eine Terminabsage oder -verschiebung durch den Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen vor dem geplanten Ausführungstermin aus Gründen, die er zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, den für diesen Zeitraum vorgesehenen Personalaufwand zum im Unternehmen üblichen Stundensatz für Montagetätigkeiten in Rechnung zu stellen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche aus §§ 2, 6 und 8 VOB/B, bleiben unberührt.

4 Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach § 12 VOB/B. Wird eine förmliche Abnahme vereinbart, hat der Auftraggeber zwei Terminvorschläge zu unterbreiten. Erfolgt keine Abnahmeaufforderung, gilt die Leistung zwölf Werktage nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel angezeigt wurden.

5 Gewährleistung

Für Mängel gelten die Regelungen des § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre ab Abnahme, sofern keine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mängel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen;

weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach § 13 Abs. 7 VOB/B und den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist sie auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

7 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist Deuerling. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Unternehmern ist Regensburg Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

8 Datenschutz

Die Projekt F Fenstertechnik GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Auftragsabwicklung erforderlich ist (z. B. Lieferanten, Subunternehmer). Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.projektf.com/datenschutz

Schlussbestimmung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in zwei Fassungen: Teil A für Verbraucher und Privatkunden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie Teil B für gewerbliche Auftraggeber nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B). Die jeweils einschlägige Fassung wird im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich angegeben. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.